

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Betroffene zum Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung), Planänderung Mast Nr. 230-251

ABPU-Sitzung vom 12.06.2012 und Stvv 28.06.2012

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Land Brandenburg
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
z.H. Herr Buggel
Inselstraße 26
03046 Cottbus

BAUDEZERNAT
Stadtentwicklungsamt

Bearbeiter
Frau Laufer

Telefon
(0 33 34) 64 – 615
Telefax
(0 33 34) 64 – 619

Hausanschrift
Breite Straße 39
16225 Eberswalde

E-Mail
s.lauffer@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Gelöscht: 24.09.2010

Datum 04.06.2012
Ihr Zeichen 27.2-1-15
Unser Zeichen III/61 - lau

Betrifft Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH sowie von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung der E.ON edis AG, Änderung des ausgelegten Planes Mast 230-251

hier: Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Betroffene

Allgemeine Sprechzeiten der
Stadtverwaltung:
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Sprechzeiten des Amtes:
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

Sehr geehrter Herr Buggel,

die Stadt Eberswalde ist von der Planänderung im o. g. Vorhaben als Grundstückseigentümerin direkt betroffen.

Das Vorhaben stellt erhebliche Eingriffe in Vermögens- und Grundstücksrechte der Stadt Eberswalde und Dritter dar. Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens wäre daher, dass die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit für das Vorhaben zweifelsfrei und nachvollziehbar belegen und resultierende Eingriffe in die Vermögens- und Grundstücksrechte der Stadt so gering wie möglich halten würde.

Auch mit den aktuell übergebenen Unterlagen wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, die benötigten zusätzlichen Übertragungskapazitäten sowie die Zwangspunkte des geplanten Trassenverlaufes der Uckermarkleitung durch die Vorhabenträgerin nicht hinreichend begründet.

Außerdem wurden Alternativen, welche die geplanten Eingriffe minimieren würden, nicht untersucht. Deshalb ist das Vorhaben unzulässig.

Daher hält die Stadt Eberswalde im Wesentlichen an der von ihr abgegebenen Stellungnahme als Betroffene vom 24.09.2010 fest.

Die Stadt Eberswalde nimmt als betroffene Grundstückseigentümerin im o. g. Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung:

Gelöscht: Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden umfangreiche Unterlagen übergeben, die jedoch den Kriterien von Vollständigkeit und Beweiskraft in keiner Weise genügen. Insbesondere die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, die benötigten zusätzlichen Übertragungskapazitäten sowie die Zwangspunkte des geplanten Trassenverlaufes der Uckermarkleitung wurden durch die Vorhabenträgerin nicht hinreichend begründet.

Gelöscht: daher

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum geplanten Rechts- und Grunderwerb sind völlig unzureichend und stellen in keiner Weise die zu erwartenden Konsequenzen für die betroffenen Eigentümer dar.

Der Vorhabenträgerin ist es nicht gelungen, die Notwendigkeit des Vorhabens zweifelsfrei und nachvollziehbar zu belegen und nachzuweisen, dass die geplanten Eingriffe in die Eigentumsrechte der Stadt Eberswalde unvermeidbar und auf das zwingend notwendige Maß beschränkt sind.

Dies wird insbesondere im Bereich der Wohnstandorte Finow Ost und Brandenburgisches Viertel deutlich.

Zur Errichtung der Maststandorte 246 und 247 ist der teilweise Abriss des Garagenkomplexes Kopernikusring notwendig. Die Vorhabenträgerin macht aber keine Angaben zu den Eigentumsverhältnissen innerhalb des Garagenkomplexes.

Das Grundstück auf dem sich der Garagenkomplex befindet, ist im Eigentum der Stadt Eberswalde, ebenso wie ein Teil der Garagen. Der überwiegende Teil der Garagen befindet sich jedoch im Besitz von Dritten, die entsprechende Grundstücksflächen von der Stadt Eberswalde gepachtet haben.

Des Weiteren ist durch die Vorhabenträgerin zur Errichtung der Maststandorte 246 und 247 vorgesehen, weitere Flächen im Umfeld der Maststandorte zeitlich befristet als Stell- und Lagerplätze zu nutzen. Hierfür wäre ebenfalls der teilweise Abriss des Garagenkomplexes Kopernikusring notwendig.

Die Vorhabenträgerin hat aber weder die Notwendigkeit noch das zwingend erforderliche Maß des geplanten Eingriffes in die Vermögens- und Grundstücksrechte der Stadt Eberswalde begründet.

Durch den geplanten teilweisen Abriss des Garagenkomplexes entstehen der Stadt Eberswalde wirtschaftliche Verluste in Folge des dauerhaften Ausfalls von Pacht- bzw. Mieteinnahmen.

Wiederum macht die Vorhabenträgerin keine Aussagen darüber, wie die Stadt Eberswalde für den geplanten dauerhaften und/oder zeitlich befristeten Eingriff in die Vermögens- und Grundstücksrechte entschädigt werden soll. Daher ist das Vorhaben unzulässig.

Gelöscht: Generell

Die Stadt Eberswalde stimmt aufgrund fehlender Planrechtfertigung und Eingriffsbegründung sowie mangels detaillierter Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen der geplanten dauerhaften und/oder zeitlich befristeten Inanspruchnahme stadteigener Grundstücke für die Errichtung der Uckermarkleitung nicht zu.

Die geplante dauerhafte und/oder zeitlich befristete Inanspruchnahme stadteigener Grundstücke ist insbesondere im Bereich des Garagenkomplexes Kopernikusring unbegründet, unverhältnismäßig und somit unzulässig.

Sofern die Vorhabenträgerin zweifelsfrei und nachvollziehbar die Notwendigkeit der Uckermarkleitung beweisen könnte, fordert die Stadt Eberswalde zur Minimierung der Eingriffe in die Vermögens- und Grundstücksrechte der Stadt mit Nachdruck die Realisierung des Vorhabens als Erdkabeltrasse im Trassenkorridor der bestehenden 220 kV - Leitung.

Die Vorhabenträgerin hätte, sofern die Notwendigkeit der Uckermarkleitung zweifelsfrei und nachvollziehbar bewiesen wäre, darüber hinaus darzulegen, wie die Eingriffe in die Eigentumsrechte der Stadt minimiert werden könnten und wie ggfs. nicht vermeidbare Eingriffe ausgeglichen bzw. entschädigt werden sollen.

Im Weiteren wird auf die aktuelle Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Träger Öffentlicher Belange verwiesen.

Gelöscht: vom 24.09.2010

Mit freundlichen Grüßen

Boginski
Bürgermeister